

ZR 15/58

er k ü n d e t
am 23. Januar 1959
[redacted], Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2349 095

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Kreiswerke G [redacted] - H [redacted] G.m.b.H. in G [redacted]
[redacted], B [redacted]straße, vertreten durch ihre Geschäfts-
führer,

Beklagten, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted] -

gegen

den Ingenieur Fred. H [redacted] in K [redacted], B [redacted]wall [redacted],

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 23. Januar 1959 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof.Dr. Meiß und der Bundesrichter
Dr. Kleinewefers, Dr. Engels, Dr. Hauß und Heinrich Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Köln vom 19. Dezember 1957 wird als unzulässig
verworfen.

Die Kosten der Revision werden der Beklagten
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 26. Juli 1952 bog ein Linienomnibus der Beklagten aus der K[REDACTED]straße von F[REDACTED] in die Bundesstraße [REDACTED] nach links ein in Richtung I[REDACTED]. Der Kläger, der mit seinem Motorrad die Bundesstraße in entgegengesetzter Richtung befuhr, stieß mit dem Omnibus zusammen, als dieser noch am Einbiegen war. Neben Sachschaden erlitt der Kläger so schwere Verletzungen, daß er noch heute infolge des Unfalls zu 80 % erwerbsunfähig ist. Er bezieht eine Unfallrente.

Der Kläger hat die Beklagte für den Unfall verantwortlich gemacht, weil ihr Fahrer ihm die Vorfahrt genommen und die Fahrbahn versperrt habe. Er hat mit der Klage verlangt:

I. als Schadensersatz

1. 20017 DM an Verdienstausschlag für die Zeit vom Unfall bis zum 31.12.1955, wobei er den Verdienstausschlag auf insgesamt 29200 DM beziffert und davon einen Betrag von 9183 DM in Abzug bringt, den er an Krankengeld und Unfallrenten erhalten habe (§ 1542 RVO),
2. 900 DM an Sachschaden und Auslagen,
3. 500 DM an Schmerzensgeld,

II. die Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihm allen aus dem Unfall seit dem 1. Januar 1956 entstandenen und in Zukunft noch entstehenden Schaden im Rahmen des Straßenverkehrsgesetzes zu ersetzen, vorbehaltlich des Übergangs der Ansprüche auf einen öffentlich-rechtlichen Versicherungsträger.

Das Landgericht hat den Schmerzensgeldanspruch abgewiesen.

Die weiteren Zahlungsansprüche hat es im Rahmen des

- 3 -

Kraftfahrzeuggesetzes, vorbehaltlich des Übergangs der Ansprüche auf einen öffentlich-rechtlichen Versicherungsträger dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die begehrte Feststellung mit der gleichen Maßgabe getroffen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter.

Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unzulässig, da der Wert des Beschwerdegegenstandes die Revisionssumme nach § 546 ZPO nicht erreicht.

Die Revisionssumme bestimmt sich nach dem Beschwerdewert, d.h. nach demjenigen Betrag, um den der Revisionskläger durch das Urteil des Berufungsgerichts in seinem Recht verkürzt zu sein behauptet und hiernach in seinen Anträgen Abänderung des Berufungsurteils verlangt. Da es sich nicht um den Streitgegenstand des Prozesses, sondern nur um den Beschwerdegegenstand handelt, ist dessen Wert stets aus der Person des Revisionsklägers zu beurteilen (Stein/Jonas/Schönke, 18. Aufl. Bem. III, V zu § 546 ZPO; RGZ 133, 288). Es kommt daher entgegen der Meinung der Revision nicht auf das an, was der Kläger in der ersten Instanz verlangt hat, sondern nur darauf, wie weit die Vorinstanz dem Antrag der Beklagten nicht entsprochen hat. Die Beschwerde der Revisionsklägerin, nach der allein der Streitwert für die Revision zu bemessen ist, kann also nicht höher sein, als der Wert dessen, was die Vorinstanz dem Kläger – entgegen dem Antrag der Beklagten auf volle Klageabweisung – zugesprochen hat.



12

Das Berufungsgericht hat aber, indem es das Urteil des Landgerichts bestätigt, die Klageansprüche nur im Rahmen des Kraftfahrzeuggesetzes und insbesondere nur insoweit für gerechtfertigt erklärt, als sie nicht auf einen öffentlich-rechtlichen Versicherungsträger nach § 1542 RVO übergegangen sind. Der Kläger bezieht aber unbestritten seit seiner Aussteuerung durch die Krankenkasse am 24.2.1953 eine Unfallrente von 80 % der Vollrente, die er selbst auf monatlich 233,60 DM beziffert. Auf Grund des Quotenvorrechts der Versicherungsträger, das vom Bundesgerichtshof im Anschluß an das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung anerkannt wird (Urteil des erkennenden Senats vom 25. Februar 1958, VI ZR 44/57 - LM § 12 StVG Nr. 2 - und die dort angeführten Entscheidungen), sind aber die Ansprüche des Klägers auf Ersatz seines Verdienstentgangs auf die Versicherungsträger übergegangen, soweit diese ihm infolge seiner unfallbedingten Invalidität Leistungen zu gewähren haben, nicht nur, soweit sie solche bereits gewährt haben. Nun kann zwar der Kläger gemäß § 13 Abs. 1 StVG seine Ansprüche wegen des bereits eingetretenen Verdienstentgangs in Kapitalform, daneben den künftigen Verdienstentgang in Form einer Rente geltend machen (RGZ 151, 9; 156, 393; die angeführte Entscheidung des erkennenden Senats). Da aber der Rechtsübergang nach § 1542 RVO bereits im Zeitpunkt der Entstehung des Schadens erfolgt ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und in welcher Höhe der Versicherungsträger Leistungen erbracht hat (RGZ 148, 19), kann der Kläger das Quotenvorrecht der Versicherungsträger nicht dadurch umgehen und zunichte machen, daß er für die Vergangenheit einen Kapitalbetrag fordert und auf diesen lediglich die bereits geleisteten Zahlungen der Versicherungsträger anrechnet. Fordert er einen Kapitalbetrag, müssen daher notwendig die gesamten auf die Versicherungsträger übergegangenen Forderungen ebenfalls als Kapital veranschlagt werden (vgl. die angeführte Entscheidung des erkennenden Senats). Die allein von dem Träger der Unfallversicherung dem Kläger zu gewährende Rente

von monatlich 233,60 DM entspricht aber bereits der in § 12 Abs. 1 Nr. 1 StVG zugrundegelegten 6 %igen Verzinsung eines Kapitals, das den Höchstbetrag von 25.000 DM (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 StVG a.F.), den der Kläger bestenfalls fordern kann, ganz erheblich übersteigt. Danach kann der Kläger auf Grund des vom Berufungsgericht bestätigten Zwischenurteils des Landgerichts, das seine Ansprüche wegen Verdienstentgangs nur soweit dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, als sie nicht auf die Sozialversicherungsträger übergegangen sind, insoweit keine Ansprüche mehr gegen die Beklagte geltend machen. Eine Beschwer der Beklagten durch das Berufungsurteil kann daher nicht anerkannt werden.

Zwar hätte das Landgericht bereits klarstellen können, daß dem Kläger keine Ansprüche mehr aus Verdienstentgang zustanden. Es durfte daher insoweit überhaupt kein Grundurteil nach § 304 ZPO erlassen, und das Berufungsgericht mußte unter Abänderung des Grundurteils den Klaganspruch auf Ersatz von Verdienstentgang abweisen. Das ändert aber nichts daran, daß durch das Grundurteil dem Kläger im praktischen Ergebnis kein Schadensersatz wegen Verdienstausfall zugesprochen und die Beklagte daher insoweit durch das Urteil nicht beschwert ist.

Eine Beschwer der Beklagten ist nur gegeben, soweit durch das Grundurteil die Ansprüche des Klägers auf Ersatz von Sachschäden und Auslagen in Höhe von 900 DM, die durch den Rechtsübergang nach § 1542 RVO sowie die Höchstgrenze des § 12 StVG nicht berührt werden, dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die Ersatzpflicht der Beklagten für zukünftige Sachschäden festgestellt hat. Den Feststellungsantrag hat das Berufungsgericht mit 1000 DM bewertet; ein höherer Betrag kommt nicht in Betracht. Der Beschwerdegegenstand erreicht somit nicht die Revisionssumme.

Die Revision kann sich auch nicht auf die Vorschrift des § 547 Abs. 1 Nr. 1 ZPO stützen, da im Hinblick auf den

vor erwähnten Beschwerdewert die Zulässigkeit der Berufung nicht zweifelhaft ist.

Die Revision war nach alledem mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Senatspräsident Prof. Dr. Meiß
ist erkrankt und verhindert
zu unterschreiben.

Dr. Kleinewefers Engels

Haus

Dr. Kleinewefers

Heinr. Meyer